

Abrechnung von Leistungen und Sachkosten nach der Coronavirus-TestV

Schwerpunkt "Bürgertest" nach § 4a (Stand TestV: 08. März 2021)

Inhalt



- Leistungserbringer Wer darf abrechnen?
- Leistungsinhalt und Bewertung Was darf abgerechnet werden und wie wird es vergütet?
- Finanzierung von Testzentren
- Abrechnung Wie wird mit der KVMV abgerechnet?
- Rechtsgrundlagen Welche Vorschriften muss man kennen?
- Dokumentation Welche Unterlagen sind zu dokumentieren?
- Ansprechpartner
- Fragen und Diskussion

Leistungserbringer

Potentielle Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV

- Die zuständigen Stellen des ÖGD und die von ihnen betriebenen Testzentren
- Die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten
- 3. Arztpraxen und die von den KVen betriebenen Testzentren

Darüber hinaus kann noch eine Vielzahl von Einrichtungen und Unternehmen entsprechend des Hygienekonzepts einrichtungsbezogene Schnelltestungen für Personal und Patienten, Betreute etc. erbringen und abrechnen (z.B. Krankenhäuser, Rehakliniken, Eingliederungshilfen, Pflegedienste, Physiotherapeuten u.v.m.).

W B

Wer darf durch den ÖGD beauftragt werden?

Veranstaltung I 31. März 2021 I Seite 4

Als weitere, vom ÖGD beauftragte Leistungserbringer können

- Ärzte,
- Zahnärzte,
- ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen,
- medizinische Labore,
- Apotheken,
- Rettungs- und Hilfsorganisationen und
- weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung, insbesondere nach einer Schulung nach § 12 Abs. 4 TestV, garantieren,

beauftragt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 TestV). Die Beauftragung durch den ÖGD ist nicht an bestimmte Formen gebunden.

Leistungsinhalt und Bewertung

Veranstaltung I 31. März 2021 I Seite 5

§ 11 TestV

Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests

- Tatsächliche Beschaffungskosten bis maximal
- 9 € pro Test bis 31.03.2021
- 6 € pro Test ab 01.04.2021

§ 12 TestV

Vergütung von weiteren Leistungen

- 15 € für (zahn-) ärztliche Leistungserbringer
- 12 € für nichtärztliche Leistungserbringer
- Keine Vergütung bei Leistungserbringung durch den ÖGD selbst!
- Leistungsinhalt: Gespräch, Entnahme Körpermaterial, PoC-Diagnostik, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses

Leistungsinhalt und Bewertung (2)

§ 12 Abs. 4 TestV

70 € für ärztliche Schulungen in nichtärztlich geführten Einrichtungen (maximal alle 2 Monate abzurechnen, Leistungserbringung durch einen Arzt, keine Abrechnung bei Durchführung der Schulung durch Angestellte des ÖGD)

Finanzierung von Testzentren

§ 13 TestV

- Erstattung von Kosten für Errichtung und laufenden Betrieb von Testzentren (Sach- und Personalaufwand, Investitionen)
- Die Zentren sind wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs
- Einnahmen aus der Vergütung von Leistungen nach der TestV, nach regionalen Vereinbarungen mit den Ländern und den zuständigen Stellen des ÖGD und nach den Regelungen des SGB V, die durch das Testzentrum erwirtschaftet werden, sind in der Rechnungslegung auszuweisen und mit den Gesamtkosten aufzurechnen. Eine Aufrechnung findet nicht statt bei Vergütungen für selbstständig in den Testzentren tätig werdende ärztliche Leistungserbringer
- Die Abrechnung von Personalkosten hinsichtlich originärer Mitarbeiter des ÖGD ist ausgeschlossen

Abrechnungsverfahren

- Einmalige Registrierung des ÖGD bzw. beauftragten Dritten bei der KVMV erforderlich
- Es genügt eine Registrierung für mehrere Einrichtungen, wenn diese denselben Träger haben (Sammelabrechnung); in diesen Fällen bitte alle Einrichtungen bei der Registrierung angeben und telefonisch Kontakt aufnehmen
- Registrierung erfolgt mittels Online-Formular (<u>www.kvmv.de</u> Startseite unter "Aktuelles aus der KVMV – Coronavirus" siehe nachfolgende Screenshots); Formular wird zusätzlich unterschrieben an die KVMV gesandt
- Beauftragung durch den ÖGD ist der Registrierung beizufügen
- Nach erfolgter Registrierung (bitte Bearbeitungszeiten beachten) werden Zugangsdaten für das Abrechnungsportal zugesandt (siehe nachfolgende Screenshots)

Abrechnungsverfahren (2)

- Abrechnung erfolgt ab 01.04.2021 monatlich
- Abgabe der Abrechnungsdaten bis zum 05. des Folgemonats, Nachmeldungen im Folgemonat möglich
- KVMV leitet die Anforderungen an das Bundesamt für Soziale Sicherung weiter (Finanzierung aus Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds)
- Nach Erhalt der Zahlungen aus dem Gesundheitsfonds erfolgen unverzüglich die Gutschriften an die Leistungserbringer
- Abzug von Verwaltungskosten gemäß TestV bei Vergütung von Leistungen und bei den Kosten für die Testzentren (3,5 % bzw. 1 %); kein Verwaltungskostenabzug für Sachkosten PoC-Tests



Registrierung und Abrechnung unter <u>www.kvmv.de</u>

Anschauungsbeispiele

https://www.formular.kvmv.de/web/testv/register

1. Formularkopf

Name und Adresse
 Einrichtung/Firma/Unternehmen

Weitere Angaben:

- Identifikation
 - (Institutionskennzeichen)
 - (Handelsregisternummer)
- Kontaktdaten
 - Verantwortliche Person
 - (Stellvertreter)
 - (Kontakt für Rückfragen)
 - (Unterzeichner)
- Bankverbindung



Antrag zur Abrechnung TestV

Selbsterklärung zur Registrierung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommerns zur Abrechnung von Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (TestV)

Verbindliche Selbstauskunft zur Anmeldung zum Abrechnungsverfahren für Leistungen und/oder Sachkosten gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Mit einen * gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden

1. Name und Adresse Einrichtung/Firma/Unternehmen (Antragssteller)				
Adresszeile 1 *				
Adresszeile 2				
Straße und Hausnummer *				
Postleitzahl *				
Ort*				

2. Auswahl der Abrechnungsart, bspw. "ÖGD-Testzentrum"



Zahnarztpraxen und Rettungsdienste müssen keine Feststellung beantragen.

3. Erklärungen

Versand des

Formulars

Verbindliche Erklärungen

Für den Leistungserbringer bestätige ich durch meine Unterschrift verbindlich, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die die Vorgaben im Dokument "Pflichten der Leistungserbringer" erfüllen und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Labordiagnostische Leistungen nach den §§ 9 und 10 TestV sind grundsätzlich auftragsbezogen zu dokumentieren und abzurechnen. Für Sachkosten nach § 11 TestV und für weitere ärztliche Leistungen gemäß § 12 TestV sind Sammelabrechnungen vorzunehmen. Die Abrechnung ist ausschließlich in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen zulässig. Die Bearbeitung von nicht den Vorgaben genügenden Abrechnungsunterlagen kann abgelehnt werden.

Die "Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2" (Coronavirus-Testverordnung) ist uns bekannt. Über die Regelungen der KBV für Leistungserbringer und die Abrechnungsanweisungen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung informieren wir uns regelmäßig (abrufbar unter: https://www.kbv.de/html/coronavirus.php).

Wir versichern bereits ietzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der ieweils zu übermittelnden Daten und der ieweiligen Beauffragung Die notwendigen Dokumentationen werden wir prüfungssicher und unverändert aufbewahren. Darüber hinaus bestätigen wir, für die jeweils abgerechneten Leistungen und/oder Sachkosten keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen.

Ort. Datum und Unterschrift

Sofern der Unterzeichner nicht auch die Person nach 3. oder 4. ist: Der Unterzeichner bestätigt, zur Antragstellung von der Person nach 2. oder 3. befugt zu sein.

Ort Datum und Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz/Datenverarbeitung

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i.V.m. den Aufgaben der Coronavirus-Testverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt.

Wir senden Ihnen das Formular per Mail zu. Bitte senden Sie es mit Firmenstempel und Unterschrift(en) im Original an

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Neumühler Str. 22

19057 Schwerin

Bitte übersenden Sie uns zusammen mit dem Rückmeldebogen die Bestätigung vom Gesundheitsamt zur Durchführung von Testungen oder die Beitrittserklärung zum SARS-CoV-2-Testkonzept MV.





https://www.formular.kvmv.de/web/

Anmeldung



Anmelden					
Benutzername *					
Geben Sie Ihren Formularserver-Benutzernamen ein.					
Passwort *					
Geben Sie hier das zugehörige Passwort an.					
Anmelden					

https://www.formular.kvmv.de/web/

Startseite



Bereits ausgefüllte

Für Sie freigeschaltete Formulare finden Sie in dem grün umrandeten Kasten rechts. Bitte beachten Sie ggf. die Stichtage.

Von Ihnen bereits ausgefüllte Formulare finden Sie unter Meine Formulare.

An dieser Stelle finden Sie sofern verfügbar aktuelle Hinweise zu Änderungen auf dem Formularserver.

 (05.02.21) Die Formulare f\(\tilde{u}\) die Abrechnung Q1-2021 sind jetzt vollst\(\tilde{a}\) ndig verf\(\tilde{u}\) gbar und wurden mit dem Hinweis zur Testverordnung vom 27.01.2021 erg\(\tilde{a}\) nzt

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und technischen Problemen an die Ihnen bekannten Ansprechparter.

Noch nicht ausgefüllte Formulare

TestV-TZ-OEGD Q1-2021 TestV-Leistungserbringer Q1-2021

POC-Sachkosten Q1-2021

Formular für kommunale Testzentren

TestV-TZ-OEGD Q1-2021

Die Abrechnung für die im ersten Quartal 2021 entstandenen Kosten muss bis Ende April 2021 erfolgen.

Bitte melden Sie uns die erstattungsfähigen Kosten als Gesamtbetrag und beachten Sie die Vorgaben der für den jeweiligen Zeitraum gültigen TestV. (TestV ab 02.12.2020, TestV ab 25.01.2021)

22						
§ 13 Finanzierung von Testzentren						
(1) Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Testzentren werden nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 6 erstattet. Dies gilt auch, wenn in den Zentren neben Personen mit einem Anspruch nach § 1 Absätz 1 auch Personen im Rahmen der ambulanten Krankenbehandlung getestet werden. Die Zentren sind wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs.						
77		[]				
ostleit	zahl*					
Postleitzahl des Testzentrums Abrechnungsdaten						
Zeilenreihenfolge anzeigen						
J	Jahr-Monat *	erstattungsfähige Gesamtkosten *				
4	2021-01	€0,00	\oplus \ominus			
+	2021-02 ~	€0,00	\oplus \ominus			
4	2021-03	€0,00	\oplus \ominus			
Hinzufügen						
Als Entwurf speichern Absenden Zurücksetzen						

Stichtag: 30.04.2021

Formular zur Abrechnung von Abstrichleistungen und PoC-Tests (z.B. Apotheken)

TestV-Apotheken und Eingliederungshilfe Q1-2021

Die Abrechnung der Leistungen und Sachkosten erfolgt ohne Personenbezug, quartalsweise, untergliedert nach Monaten, bis zum Ende des Folgemonats.

- Für die Abrechnung muss nur die Anzahl der Abstriche (ohne Unterteilung nach Testgrund) angegeben werden.
- Bei den Schnelltests muss die Anzahl und Summe der Sachkosten jeweils pro Monat angegeben werden. Die Erstattungskosten ergeben sich aus der Höhe der entstandenen Beschaffungskosten und der Anzahl der durchgeführten Tests, höchstens jedoch bis zu 9 € (bzw. 7 € für Oktober/November 2020) je durchgeführtem Schnelltest.
- Die Angaben der getesteten Personen und des getesteten Personals sind ausschließlich bei Ihnen zu dokumentieren und bis zum 31.12.2024 aufzubewahren.
- Falls Sie dieses Formular als Sammelabrechner ausfüllen verpflichten Sie sich eine Aufschlüsselung der Zeilen nach Leistungserbringern vorzuhalten und der KV nach Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Nach § 8 der Coronavirus-Testverordnung behalten die KVen für den Aufwand der Beschaffung und Verteilung des zu verwendenden Vordrucks sowie der Abrechnung von Leistungen einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,5 Prozent des jeweiligen Gesamtbetrags der Abrechnungen ein. Dies gilt für Leistungserbringer, die nicht Mitglied dieser KV sind und noch keine Leistungen ihr gegenüber abgerechnet haben. Ab Dezember 2020 entfallen die Verwaltungskosten für die Abrechnung von Sachkosten für Antigen-Schnelltests (§8 Satz 2 TestV vom 02.12.2020).

Es gelten die Vorgaben der für den jeweiligen Zeitraum gültigen TestV. (TestV ab 02.12.2020, TestV ab 25.01.2021)

Hier sind Leistungen nach TestV aufzuschlüsseln

- Abstriche
- PoC-Tests (Anzahl und Kosten)

Abrechnung

Zeilenreihenfolge anzeigen

	Jahr-Monat *	Anzahl Abstriche *	Anzahl PoC-Tests *	Gesamtbetrag PoC-Sachkosten *		
4	2021-01 ~	0	0	€0,00	\oplus \ominus	
4	2021-02 ∨	0	0	€0,00	\oplus \ominus	
+	2021-03 ∨	0	0	€0,00	\oplus \ominus	
Hinzufügen						
Als Entwurf speichern Absenden Zurücksetzen						

Stichtag: 30.04.2021

Formular für beauftragte Testzentren

TestV-TZ-Dritte Q1-2021

Die Abrechnung für die im vierten Quartal 2021 entstandenen Kosten muss bis Ende April 2021 erfolgen.

Als **erstattungsfähige Kosten** gelten die Gesamtkosten des Testzentrums abzüglich der Anzahl der Abstriche x 15 € und abzüglich des Gesamtbetrags der PoC-Sachkosten.

Es gelten die Vorgaben der für den jeweiligen Zeitraum gültigen TestV. (TestV ab 02.12.2020, TestV ab 25.01.2021)



Hier sind Leistungen nach TestV aufzuschlüsseln

- Abstriche
- PoC-Tests (Anzahl und Kosten)
- Verbleibende Gesamtkosten

Zeilenreihenfolge anzeigen

	Jahr-Monat *	Anzahl Abstriche *	Anzahl PoC-Tests *	Gesamtbetrag PoC- Sachkosten *	erstattungsfähige Gesamtkosten	
÷	2021-01 ~	0	0	€0,00	€0,00	⊕ ⊝
4	2021-02 ∨	0	0	€0,00	€0,00	\oplus \ominus
4	2021-03 ∨	0	0	€0,00	€0,00	\oplus \ominus
Hinzufügen						
Als Entwurf speichern Zurücksetzen						

Stichtag: 30.04.2021

Rechtsgrundlagen

- Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit vom 08. März 2021)
- Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für die Leistungserbringer der Coronavirus-Testverordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Abrechnungsinformationen der KVMV im Zusammenhang mit der Registrierung und der Abrechnung von Leistungen und Sachkosten

Dokumentation

- Abrechnung gegenüber der KVMV ausschließlich elektronisch über das Abrechnungsformular nach Anmeldung im Internet; keine Begleitunterlagen, Quittungen etc. notwendig
- § 7 Abs. 5 TestV: Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 berechtigten
 Leistungserbringer haben die nach den KBV-Vorgaben zu
 dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der
 korrekten Abrechnung notwendigen Auftrags- und
 Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 unverändert
 zu speichern oder aufzubewahren
- Das gleiche gilt auch für die Abrechnung der Testzentren gemäß § 13 Abs. 3 TestV

Ansprechpartner KVMV

Herr Maik Beresowski

Telefon: 0385 – 7431 572

E-Mail: mberesowski@kvmv.de

Herr Sebastian Bürkel

Telefon: 0385 – 7431 490

E-Mail: sbuerkel@kvmv.de

Herr Oliver Kahl

Telefon: 0385 – 7431 205

E-Mail: okahl@kvmv.de



Fragen und Diskussion